

Gewerbenvoraussetzungen

Für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) sind folgende drei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. **Lehrgang** für Lebens- und Sozialberatung

Dieser hat mindestens 584 Stunden à 60 Minuten zu umfassen und ist von der Zertifizierungsstelle der WKO zu genehmigen. Unser Lehrgang erfüllt diese Voraussetzungen.

2. **Einzelselfterfahrung** im Ausmaß von 30 Stunden

Ausbildungsberechtigt sind hier Personen mit LSB-Gewerbe, die selbst mindestens 250 Stunden Selbsterfahrung absolviert haben, sowie klinische bzw. Gesundheitspsychologinnen/-psychologen, Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten oder Ärzte „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“, die seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausüben und sich regelmäßig fortbilden.

3. **„Fachliche Tätigkeit“** im Ausmaß von 750 Stunden

Diese umfasst mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten (z.B. Übungsberatungen) und mindestens 100 Stunden Supervision. Die restlichen Stunden können in unterschiedlichen Bereichen nachgewiesen werden.

Muss-Kriterien:

Mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten, davon mindestens 5 Erstgespräche und mindestens 2 abgeschlossene Beratungsprozesse.

Mindestens 100 Einheiten Supervision, davon mindestens 10 im Einzelsetting.

Kann-Kriterien:

Maximal 200 Stunden „Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten“, beispielsweise in Form eines Praktikums in einer Beratungseinrichtung oder aus deinem bereits ausgeübten Beruf im Sozialbereich. Bestätigt werden diese Stunden ggf. vom Arbeitgeber.

Maximal 100 Stunden Peer-Group. Diese werden bereits im Rahmen des Lehrgangs durchgeführt. Der Nachweis erfolgt durch Protokolle, die von den Mitgliedern der Peer-Group unterschrieben werden.

Maximal 150 Stunden „Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren“, sprich Training oder Co-Training in Seminaren, die einem Themenfeld des Tätigkeitskatalogs entsprechen. Idealerweise von einem Auftraggeber oder ggf. der Haupttrainerin / dem Haupttrainer bestätigt.

Maximal 150 Stunden „Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten“ werden anerkannt, sobald andere Kann-Kriterien in entsprechendem Ausmaß vorhanden sind und müssen von niemandem gesondert bestätigt werden. In diesen Bereich fallen Aufwände für Dokumentationen, Recherche und dergleichen.

Gesamt müssen in Summe 750 Stunden für das Gewerbe erbracht werden. 100 protokollierte Beratungseinheit und 100 Einheiten Supervision sind verpflichtend. 100 Stunden Peer-Group absolvierst du während des Lehrgangs und 150 Stunden Vor- und Nacharbeit sind im Normalfall anrechenbar. Bleiben also 300 Stunden, die du entweder über eine Erweiterung der Muss-Kriterien oder über die Kann-Kriterien nachweisen kannst.

Im Rahmen des persönlichen Vorgesprächs und der individuellen Ausbildungsplanung (1. Modul), beantworten wir dir gerne alle Fragen zu den Gewerbenvoraussetzungen und überlegen mit dir gemeinsam - früh genug - ein sinnvolles Vorgehen.



DECKBLATT

Gewerbevoraussetzungen für das Gewerbe
Lebens- und Sozialberatung gemäß § 94 Z 46 GewO 1994,
ausgenommen sport- und ernährungswissenschaftliche Beratung

NAME: _____

Protokollierte Beratungseinheiten (nach § 2 (1)/1 BGBl.II 140-2003) | BESTÄTIGT VON SUPERVISOR/IN

Erstgesprächs-Protokolle	Anz. Einheiten:	mind. 5
Verlaufsprotokolle	Anz. Einheiten:	
	Summe:	mind. 100
Davon abgeschlossene Beratungsprozesse:		mind. 2

Supervisionseinheiten (nach § 2 (1)/2 BGBl.II 140-2003) | NACHWEISE SIND BEIZULEGEN

Einzelsupervision	Anz. Einheiten:	mind. 10
Gruppensupervision	Anz. Einheiten:	
	Summe:	mind. 100

Sonstige Tätigkeiten (nach § 2 (2) BGBl.II 140-2003) | NACHWEISE SIND BEIZULEGEN (ausgenommen Punkt 4)

1. Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen	Anz. Stunden:	max. 200
2. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen „Peergroups“	Anz. Stunden:	max. 100
3. Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren	Anz. Stunden:	max. 150
4. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten	Anz. Stunden:	max. 150
	Summe:	
Gesamt-Stunden (Einheit = Stunde lt. § 2 (4) BGBl. II 140-2003):		mind. 750

Einzelselbsterfahrung (nach § 1 (1b) BGBl.II 140-2003) | NACHWEISE SIND BEIZULEGEN

Anz. Stunden:	mind. 30
---------------	----------